Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Altmark

Planzeichnung - Teil A

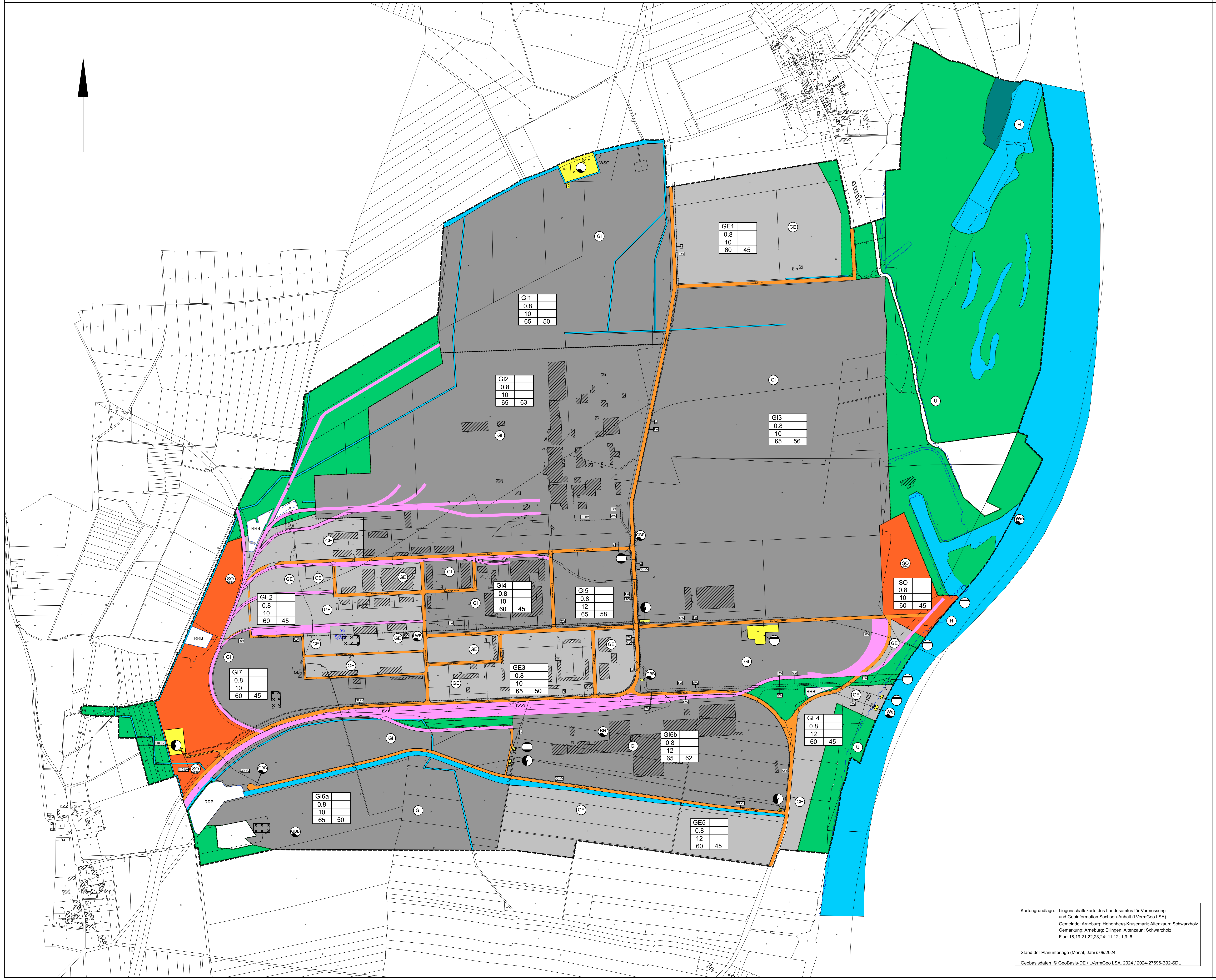

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemeinde: Arneburg; Hohenberg-Krusemark; Altenzaun; Schwarzholz
Gemarkung: Arneburg; Ellingen; Altenzaun; Schwarzholz
Flur: 18,19,21,22,23,24; 11,12; 1,9; 6

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr): 09/2024

Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024 / 2024-27696-B92-SDL

Planzeichenerklärung

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN — ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB):

GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO Hafen	Sondergebiet Industriehafen (§ 11 BauNVO)
SO Solar	Sondergebiet Solarenergiegewinnung (§ 11 BauNVO)

Nutzungsschablone (Festsetzung als Höchstmaß)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	
GRUND-FLÄCHENZAHL (GRZ) (§ 19 BauNVO)	
BAUMASSENZAHL (BMZ) (§ 21 BauNVO)	
FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGS- PEGEL (FBS) AM TAG IN dB (A)/m²	FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGS- PEGEL (FBS) NACHT IN dB (A)/m²

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 9 (1) Nr. 11 BauGB):

- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Nicht öffentliche Verkehrsflächen (Wegerecht)

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN, FÜR ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

- Fläche Gasstation (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
- Fläche für Abwasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)
- Fläche für Elektrizität (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
- Fläche für Wasseranlage (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

RRB	Regenrückhaltebecken (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

FLÄCHEN FÜR WASSER, WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

	Wasserflächen
H	Hafen
Ü	Überschwemmungsgebiet (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK). Mit Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, Gen.-Nr.: MLV44/055/16)
WSG	Wasserschutzgebiet

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

RW	Regenwasserleitung
SW	Schmutzwasserleitung
TW	Trinkwasserleitung
MW	Mischwasserleitung
G	Gasleitung
30 kV	30kV
110 kV	110kV

oberirdisch

110 kV	110kV

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Fläche für Ausgleich (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- Wald (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

SONSTIGES

X X X	Altlastenverdachtsfläche (§ 9 (5) BauGB)
BR GBB LWB	Brunnen / Grundwasserbeobachtungsbrunnen / Löschwasserbrunnen
We gWe	Wasserentnahme / geplante Wasserentnahme
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

PLANGRUNDLAGE (ALKIS)

▨	Gebäude
▨	Gebäude (ungefähre Lage, lt. Luftbild nachgetragen)
44	Flurstück mit Grenzpunkten und Nr.

Textliche Festsetzungen Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen

auf der Grundlage des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und der Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet (GE)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiete festgesetzten Baugebiete (GE 1 bis GE 5) dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
Auf den Flächen, die als Gewerbegebiete festgesetzt sind, sind alle Nutzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig.
Darüber hinaus sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 zulässig.

Nicht zulässig sind:
- ausnahmsweise Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2, da sie mit dem städtebaulichen Charakter des Planungsgebietes nicht kompatibel sind,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf überbaubaren Grundstücksflächen.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebiete werden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO folgende Grenzwerte für den flächenbezogenen Schallleistungspegel festgesetzt:

	GE 1	GE 2	GE 3	GE 4	GE 5
L_w in dB (A)/m² Tag	65	65	65	60	60
L_w in dB (A)/m² Nacht	50	63	56	45	45

1.2 Industriegebiet (GI)

In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiete festgesetzten Baugebieten sind die Nutzungen nach § 9 Abs. 2 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 1 Abs. 4 BauNVO) mit folgenden Ausnahmen und Einschränkungen zulässig:

Gemäß § 9 Nr. 23a BauGB ist der Einsatz von Brennstoffen, die keine Biobrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 6 der Großfeuerungsanlagen Verordnung in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 31.08.2015 (GBGl. I. S. 1474) sind, insoweit ausgeschlossen, als dies mehr als 50 % der in der jeweiligen Anlage nach 4. BimschV eingesetzten Brennstoffe betrifft. Der Prozentsatz der eingesetzten Brennstoffe berechnet sich dabei auf der Grundlage des Brennwerts.

Der Einsatz von Abfällen im Sinne des Europäischen Abfallkataloges EAV als Brennstoff ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind
- Biobrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 6 der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, soweit diese mehr als 50 % der in der jeweiligen Anlage eingesetzten Brennstoffe betrifft. Der Prozentsatz der eingesetzten Brennstoffe berechnet sich dabei auf der Grundlage des Brennwerts.
- die Nachnutzung von Industrieabfällen aus der eigenen Produktion vor Ort zur Energiegewinnung, wenn sie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Bei der Errichtung von Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen 13. BImSchV ist eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorzusehen.

Der Bau von Anlagen zur industriellen Tierproduktion sind in den festgesetzten Industriegebieten gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

In den im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiete festgesetzten Baugebieten sind alle ausnahmsweisen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Nicht zulässig sind:
- ausnahmsweise Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf überbaubaren Grundstücksflächen.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Industriegebiet festgesetzten Baugebiete werden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO folgende Grenzwerte für den flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt:

	GI 1	GI 2	GI 3	GI 4	GI 5	GI 6a	GI 6b	GI7
L_w in dB (A)/m² Tag	65	65	65	60	65	65	65	60
L_w in dB (A)/m² Nacht	50	63	56	45	58	50	62	45

1.3 Sondergebiet (SO) Hafen

In dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sondergebiet Hafen festgesetzten Baugebiet sind die unter § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen, ausgenommen der Hafengebiete, nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 3 BauNVO). Im Sondergebiet Hafen sind hafentypische Anlagen und alle Nutzungen gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 BauNVO zulässig. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet Hafen festgesetzten Baugebiete wird, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO folgender Grenzwert für den flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt:

Tagwert in dB(A/m²)	60
Nachtwert in dB(A/m²)	45

1.4 Sondergebiet (SO) Solarenergiegewinnung

Im Sondergebiet Solarenergiegewinnung sind gemäß § 11 Abs.2 BauNVO Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs.2 BauNVO).

1.5 Grundflächenzahl

Im Sondergebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, unzulässig. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 19 Abs.4 Satz3 BauNVO.

2. Überbaubare Grundstücksfläche und Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück

2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

In allen Teilgebieten sind aufgrund § 23 Abs.5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 und Abs. 2 BauNVO auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Stellplätze

3.1 Stellplätze jeglicher Art sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 BauNVO).

3.2 Notwendige Stellplätze nach § 52 Abs.1 BauO LSA sind gemäß § 52 Abs.5 BauO LSA auf dem eigenen Grundstück einzuordnen.

4. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

4.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücken sind gemäß § 6 BauO LSA zulässig:
- Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
- gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m und
- Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

4.2 Weiterhin zugelassen sind Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen.

5. Abstandsflächen

5.1 Abstandsflächen sind gem. § 6 BauO LSA einzuhalten. Die Breite des öffentlichen Straßenraumes beträgt 13 m.

5.2 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen mit einem Abstand von i.d.R. 10 m zu den ausgewiesenen Straßen und Bahngleisen festgelegt.

6. Baulasten

Versorgungseinrichtungen (gem. §§ 3, 42 und 43 BauO LSA), die nicht über öffentliche Grundstücke führen, sind über die Eintragung einer Baulast zu sichern.

7. Regenwasserrückhaltung / Regenwasserversickerung

Von den südlich der Dalchauer Straße gelegenen Baugebieten GI 6a, GI 6b und G4 wird das Regenwasser in einer Größenordnung von max. 200 l/s in den Balsamgraben eingeleitet. Davon entfallen 80l/s auf die RW-Ableitung aus der Bahnanlage. Die übrigen 120l/s ist die Einleitmenge für den Überlauf aus dem Versickerungsbecken. Die Regenmengen sind um 1/3 gedrosselt dem ausgewiesenen Entwässerungssystem zuzuführen und werden im kombinierten Regenrückhalte- / Versickerungsbecken zwischengespeichert und teilweise versickert. Eine entsprechende Regenwasserbehandlung ist im gesamten Plangebiet vorzusehen.

8. Gewässerrandstreifen

Für die Gewässerrandstreifen gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gem. § 50 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (10 Meter bei Gewässern erster Ordnung, 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung). Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

Textliche Festsetzungen Teil B

9. Leitungsschutzstreifen an vorhandenen Hauptgasleitungen

Der Leitungsschutzstreifen beträgt bei der Gashochdruckleitung GTL0003127 4 m jeweils 2 m rechts und links der Leitungstrasse. Bei der Gashochdruckleitung GTL0003128 beträgt der Leitungsschutzstreifen 6 m, jeweils 3 m rechts und links der Leitungstrasse.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

10.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen sind extensiv zu nutzen. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder Dünger eingebracht werden. Die Vegetation ist zu erhalten.

10.2 Die naturnahen Wiesen dürfen höchstens zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mähgut ist zu beräumen.

11. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 6 und 7 NatSchG LSA sind im GOP festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch eine Gemeinde des Planungsverbandes treuhänderisch für die Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes. Die Finanzierung erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Eingriffsverursacher und Rechtsträger (Gemeinde) nach einem vom Planungsverband beschlossenen Modell. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt analog der Prioritätenliste des GOP und dem Flächenpool.

11.1 Zur Kompensation des Eingriffs sind alle unter Punkt 6 und Anlage 4 des GOP angeführten Maßnahmen zu erbringen. Die Ausführung erfolgt zeitlich parallel zur geplanten Bebauung.

11.2 Die Vorgaben zur Art und zum Umfang der Freiflächen- und Straßenraumbegrünung sowie zu den angeführten Arten unter Punkt 6 des GOP müssen beachtet werden.

11.3 Die Arten sind entsprechend den Auflistungen in Punkt 6 des GOP zu verwenden. Vorgaben über die anzuwendenden Pflanzenqualitäten sind maßgebend.

11.4 Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des Bebauungsgebietes liegen, sind bereits zu Beginn, spätestens jedoch im Verlauf der Baumaßnahme zu realisieren.

11.5 Um gleichberechtigte Aufwandshöhen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, erfolgt eine Umlegung der ermittelten Gesamtkompensationskosten auf die Fläche. Bei einer ausgewerteten B-Plan-Fläche von ca. 500 ha belaufen sich die gleichberechtigten Kosten auf ca. 2.560 € pro ha in Anspruch genommene Fläche.

11.6 Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der Prioritätsliste und der Zuweisung in der Anlage 4 des GOP durchzuführen.

11.7 Die Belastung der Umwelt während der Bautätigkeit ist zu minimieren.

12. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Die Arten sind entsprechend den Auflistungen in Punkt 6 des Grünordnungsplans zu verwenden. Vorgaben über die anzuwendenden Pflanzqualitäten sind maßgebend (§ 9 Abs.1 Nr. 25a, b BauGB).

13. Sonstige Festsetzungen

Die Einteilung (Strukturierung) der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes (§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB).

13.1 Sonstige Hinweise

Schallleistungspegel
Mit Bezug auf § 1 Abs. 4 BauNVO ist zulässig, die angegebenen Schallleistungspegel im Rahmen der betrachteten Immissionssituation umzuschichten. Hierzu ist nach genauer Kenntnis der örtlichen Lage der im Geltungsbereich des B-Planes zu errichtenden Anlagen und deren Schallleistungspegel ein schalltechnischer Nachweis erforderlich. Wesentlich ist die Kenntnis über die zeitliche Verteilung des Betreibens der Anlagen in den Nachtstunden. Im Einzelfall kann durch den Einsatz von schallpegelmindernden Hindernissen auf dem Ausbreitungsweg der flächenbezogene Schalleistungspegel erhöht werden. Auch dafür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich. Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren oder bei wesentlichen Änderungen eines Vorhabens ist der Nachweis der Einhaltung der FSP-Werte bei der zuständigen Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit der Antragsteller plausibel darlegen kann, dass er nicht über lärmintensive Maschinen, Anlagen sowie lüftungstechnische Anlagen verfügt bzw. dass durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen des Schallschutzes (Schallabschirmungen) eine sichere Einhaltung der FSP-Werte zu erwarten ist.

13.2 Archäologische Fundstellen

In dem gesamten Planungsgebiet wurden archäologische Bodendenkmale und Fundstellen ausgewiesen. Eine exakte räumliche Verortung der einzelnen Bodendenkmale und Fundstellen ist nicht möglich.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsverbandes Industrie- und Gewerbepark Altmark vom 23.05.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Abdruck im Amtsblatt der VWG Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn" am 25.06.2024 erfolgt.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte Anhand des Vorentwurfes mit Schreiben vom __.__.20__, mit der Aufforderung zu der beabsichtigten Planänderung innerhalb eines Monats Stellung zu beziehen.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

3. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, erfolgte per Auslegung vom __.__.20__ bis zum __.__.20__.
Die Auslegung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der VWG Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn" am __.__.20__.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

4. Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark hat am __.__.20__ den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

5. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung hat in der Zeit vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__ während der Dienststunden im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__.20__ im Amtsblatt der VWG Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn" bekannt gemacht worden.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.20__ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

7. Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark hat am __.__.20__ über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

8. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Stand __.__.20__ wurde am __.__.20__ vom Planungsverband gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes wurden gebilligt.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

13. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Stand __.__.20__ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom __.__.20__ , AZ: .... genehmigt.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Mit der Ausfertigung wird beglaubigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Anforderungen zu diesem Bebauungsplan mit dem Willen des Satzungsgebers übereinstimmen.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

15. Die Satzung über den Bebauungsplan für den Industrie- und Gewerbepark Altmark wurde am __.__.20__ im Amtsblatt der VWG Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn" öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Arneburg, den ....

Vorsitzender des Planungsverbandes

Industrie - und Gewerbepark Altmark

Bebauungsplan

7. Änderung - Vorentwurf

September 2024
Maßstab: 1 : 5.000

Maßstab: 1 : 150.000
Quellenvermerk CC BY 4.0: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0

Auftraggeber:

Planungsverband
Industrie - und Gewerbepark Altmark

Auftragnehmer:

Büro Wallraf & Partner
Buchenweg 3
14547 Beelitz
Telefon: 033206 4140
Telefax: 033206 209 565
buero@wallraf-und-partner.de
www.wallraf und Partner